

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich VI/24**

**Lincolnstraße (südlich), Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westlich),
Cincinnatistraße (nördlich), General-Kalb-Weg (östlich)
- Erweiterung der Europäischen Schule in München -**

Billigungsbeschluss und vorbehaltlich endgültiger Beschluss

17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 00725

Anlagen: 1. Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung
2. Übersichtsplan
3. Stellungnahme des BA 17 vom 08.04.2014

**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom 16.07.2014 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

2. Erläuterung der Planänderung

Im Jahr 1977 wurde die Europäische Schule München gegründet. Ihre Gebäude bezog diese im Jahr 1981 auf dem jetzigen Gelände in Neuperlach. Prognosen zeigen, dass zukünftig die Schülerinnen und Schüler auf dem jetzigen Gelände nicht mehr untergebracht werden können. Da das Schulgelände am bestehenden Standort keine Erweiterungsmöglichkeit mehr bietet, ist die Auslagerung der Grundschule mit Sporthalle und Kindergarten an einen neuen Standort im 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten, am Rande der Siedlung am Perlacher Forst, auf einen ehemals gewerblich genutzten Bereich entlang der Bahnlinie beabsichtigt.

Gleichzeitig soll im Rahmen der Überplanung des Planungsreals die Aufrechterhaltung der Nahversorgung der umliegenden Wohnquartiere durch Verlagerung des bestehenden Verbrauchermarktes gewährleistet werden sowie unter Aufwertung des Zugangsbereiches zur S-Bahnhaltestelle ergänzende Dienstleistungsangebote wie Büros, Praxen etc. bereitgestellt werden. Weiteres Ziel ist die Schaffung von Wohnraum in untergeordnetem Umfang.

Zur Begründung der Flächennutzungsplan-Änderung wird auf die Anlage 1 verwiesen.

3. Verfahrensstand

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung wird als Parallelverfahren zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2037 durchgeführt.

Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Ein Scopingtermin hierzu wurde am 24.11.2009 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 19.02.2013 durchgeführt. Die Behörden wurden in diesem Rahmen auch um Äußerung im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 28 vom 10.10.2012 in der Zeit vom 12.10.2012 mit 13.11.2012 statt.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung fand am 23.10.2012 im Schulzentrum Perlacher Forst, Lincolnstraße 62, 81549 München, statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 06.03.2014 durchgeführt.

4. Würdigung der vorgebrachten Äußerungen aus den Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen Anregungen ein. Soweit sich diese Anregungen auf die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung beziehen, wird nachfolgend dazu Stellung genommen. Die darüber hinaus zur Planung eingegangenen Anregungen und Forderungen werden im Rahmen der Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2037 behandelt.

Die **Anregungen** aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB können wie folgt zusammengefasst werden:

4.1. Thema: Bedarf der Europäischen Schule / Standortalternativen

- Es sei unverständlich, wie eine Europäische Schule geplant werde, wenn für die eigenen Kinder keine weiterführende Schule vorhanden sei. Die vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen wie Krippe, Kindergarten und Tagesheim seien hoffnungslos überfüllt, so dass als Alternative nur die sehr weit entfernten Einrichtungen z. B. Balanstraße, St.-Martin-Straße oder Innsbrucker Ring angeboten würden.
- Es wird vorgeschlagen, an Stelle der Europäischen Schule das bestehende Bildungsangebot durch eine kleinere Realschule oder ein Gymnasium zu ergänzen.

- Es werde beanstandet, dass nicht ergebnisoffen nach einem Standort für die geplante Schule, gegebenenfalls für beide Schulteile an einem ganz neuen Standort, wie z. B. an der Hochäckerstraße gesucht wurde. Ein weiterer alternativer Standort könnte auch die ehemalige McGraw Kaserne (Peter-Auzinger-Straße / Soyerhofstraße) sein. Beide Standorte befänden sich innerhalb der maximalen 4 km Entfernung zum Stammhaus in Neuperlach. Eine weitere Möglichkeit wäre, den derzeitigen Standort in Neuperlach zu erweitern.

Stellungnahme

Die Europäischen Schulen sind Schulen, die gemeinsam von den Regierungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gegründet wurden. Sie haben eine Sonderstellung im öffentlichen Schulsystem. Der Besuch der Europäischen Schulen ist zwar primär den Kindern von EU-Beschäftigten vorbehalten, grundsätzlich ist aber auch der Zugang für alle Kinder möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Prognosen zeigen, dass zukünftig die Schülerinnen und Schüler auf dem Gelände der Europäische Schule München an der Elise-Aulinger-Straße 21 in Neuperlach nicht mehr untergebracht werden können. Da das Schulgelände am bestehenden Standort keine Erweiterungsmöglichkeit mehr bietet, ist die Auslagerung der Grundschule an einen neuen Standort erforderlich.

Laut Aussage des Referates für Bildung und Sport wurde zur stadtweiten Verbesserung der Versorgung mit Gymnasial- und Realschulplätzen am 24.07.2013 vom Ausschuss für Bildung und Sport und im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates am 29.01.2014 beschlossen, u.a. im Münchner Süden am Ratzingerplatz ein neues Gymnasium und an der Aschauer Straße eine neue Realschule auf Flächen der Landeshauptstadt München zu errichten. Für beide Standorte werden derzeit Machbarkeitsstudien erarbeitet. Sobald diese abgeschlossen sind, kann in die Bauleitplanung und die konkrete Schulgebäudeplanung eingetreten werden. Die Versorgung mit Kinderkrippen- und Kindertageseinrichtungsplätzen ist im Bereich der Siedlung am Perlacher Forst noch nicht ausreichend. Derzeit wird jedoch ein Standort an der Holtzendorffstraße für die Errichtung eines Hauses für Kinder geprüft.

Für das Planungsareal sollte nach Aufgabe des ursprünglichen Planungsziels - nämlich der Reaktivierung einer gewerblichen Nutzung im Nordosten des Planungsbereiches - unter Berücksichtigung verschiedener städtebaulicher und landschaftsplanerischer Vorgaben (Aufrechterhaltung der Nahversorgung der umliegenden Wohnquartiere, Aufwertung des Zugangsbereiches zur S-Bahnhaltestelle, Bereitstellung von ergänzenden Dienstleistungsangeboten wie Büros, Praxen etc., Schaffung von Wohnraum, Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils sowie des Vernetzungstreifens entlang der Bahntrasse) eine neue Nutzung gefunden werden.

Am 28.10.2009 wurde von der Vollversammlung des Stadtrates ein Grundsatz- und Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung der Europäischen Schule in München gefasst (Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 02988). Darin wurden folgende Anforderungen an einen neuen Standort formuliert:

- Entfernung des neuen Standorts vom Basisstandort in Neuperlach maximal 4 km, um ein Pendeln von Lehrerinnen und Lehrern in den Pausen sowie Veranstaltungen der gesamten Schule (z.B. Lehrerkonferenzen, Schulveranstaltungen) mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen.
- Neben der Erweiterung der Europäischen Schule selbst ist auch eine Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück unterzubringen.
- Das Grundstück sollte sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befinden, um sofort verfügbar zu sein.

All diese Voraussetzungen sind am geplanten Standort in der Siedlung am Perla-cher Forst gegeben.

Die alternativ vorgeschlagenen Standorte an der Hochhäckerstraße und der McGraw-Kaserne scheiden auf Grund der Eigentumsverhältnisse aus. Das Gelände der ehemaligen McGraw-Kaserne ist außerdem teilweise mit anderen Nutzungen belegt und steht auf Grund anderweitiger Planungsüberlegungen nicht zur Verfügung.

4.2. Thema: Verkehrliche Erschließung

- Die Lage der Schule und des geplanten Kindergartens seien ungünstig, da es keine leistungsfähigen Straßen für die An- und Abfahrt der Schülerinnen und Schüler gebe.
- Nach Fertigstellung der Maßnahme werde auf Grund der Hol- und Bringdienste sowie des Durchgangsverkehrs zum geplanten Kerngebiet mit einer enormen Steigerung der Verkehrsbelastung gerechnet.
- Die Verkehrsanbindung der Europäischen Schule müsse über die Ständlerstraße / Herbert-Quandt-Straße erfolgen, um den Charakter der Siedlung zumindest eingeschränkt zu erhalten.
- Zur Verbesserung der öffentlichen Verkehrsanbindung und um das Verkehrsaufkommen zu reduzieren sowie zur Aufwertung der Geschäfte sei die Verlängerung der U-Bahn Giesing zum Areal zu ermöglichen.

Stellungnahme

In einem Verkehrsgutachten wurden die verkehrlichen Auswirkungen der Planung auf das umliegende Straßennetz ermittelt. Danach kann das aus der Planung resultierende Verkehrsaufkommen auf dem umgebenden Straßennetz weiterhin leistungsfähig abgewickelt werden; zusätzliche Anpassungs- und Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich. Lediglich der Knotenpunkt Lincolnstraße / Leifstraße sollte gemäß Verkehrsgutachten mit einer Vorfahrtsregelung versehen werden. Gegebenenfalls sind nachfolgend zusätzlich verkehrsregelnde Maßnahmen in der Lincolnstraße erforderlich (z.B. zeitlich geregelte Parkverbote).

Im Rahmen der Untersuchung: „Verkehrsuntersuchung der Potentiale einer zusätzlichen Schienenanbindung im Landkreis München“ soll u. a. eine mögliche Verlängerung der Tramlinie 17 ab Schwanseestraße untersucht werden. Die Durchführung dieser Verkehrsuntersuchung ist voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2014 geplant.

Eine Untersuchung zur Verlängerung der U-Bahn (vom Mangfallplatz) nach Süden ist nicht vorgesehen.

4.3. Thema: Darstellung im Flächennutzungsplan

Ein erheblicher Teil der überplanten Fläche sei im aktuellen Flächennutzungsplan für vorrangige Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung vorgesehen. Gefragt wird, warum so eine Vorgabe regelmäßig ignoriert werde.

Stellungnahme

Wie der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung zu entnehmen ist, werden die im geltenden Landschaftsplan dargestellten, überlagernden Schraffuren "Vorrangige Maßnahmen zu Verbesserung der Grünausstattung" sowie "Flächen mit Nutzungsbeschränkungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" im Rahmen der Umsetzung der Planung überwiegend berücksichtigt.

4.4. Thema: Geplanter Verbrauchermarkt

- Das Kerngebiet in den geplanten Ausmaßen sei für die ehemalige amerikanische Siedlung deutlich überdimensioniert. Es erschließe sich nicht, wie dies in Einklang mit dem Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt München stehe.
- Gefragt wird, ob und in welcher Größenordnung der bestehende Verbrauchermarkt an anderer Stelle wieder errichtet werde.
- Vorgeschlagen wird, den Verbrauchermarkt in der Mitte der Siedlung z. B. beim heutigen Kino zu situieren.

Stellungnahme

Durch die Ausweisung des geplanten Kerngebietes wird die Möglichkeit geschaffen, den bestehenden Einzelhandelsstandort flächengleich und in einer zeitgemäßen Größenordnung zu verlagern.

Der zukünftige Einzelhandelsstandort steht im Einklang mit dem Zentrenkonzept der Landeshauptstadt München und soll weiterhin der Nahversorgung der umliegenden Wohnquartiere dienen.

Die geplante Lage im Zugangsbereich zur S-Bahn-Haltestelle dient auch der städtebaulichen Aufwertung und Belebung dieses Bereiches.

4.5. Die **DB Services Immobilien GmbH** und das **Eisenbahn-Bundesamt** weisen in ihren Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB darauf hin, dass die bahneigenen Flurstücke Nr. 2641/130 und 2641/131, Gemarkung Perlach in den Planungsumgriff einbezogen seien. Es handle sich um eisenbahnrechtlich gewidmete Grundstücke, welche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens "Ausbau der Strecke München Giesing - Deisenhofen" per Feststellungsbeschluss aus dem Jahr 1997 planfestgestellt seien.

In der Stellungnahme des **Eisenbahn-Bundesamts** im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt mit Bescheid vom 13.02.2014 und Wirkung zum 17.03.2014 die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die genannten Teilflächen der Flurstücke Nr. 2641/130 und 2641/131, jeweils Gemarkung Perlach, verfügt habe.

Stellungnahme

Zum Zeitpunkt der Versendung der Unterlagen zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB lag dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung das Ergebnis zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz für die obengenannten Teilflächen der Flurstücke 2641/130 und 2641/131 noch nicht vor.

- 4.6. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern** hat im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB wortgleiche Stellungnahmen vorgebracht und dem mit dem Planungsvorhaben verfolgten Zielen grundsätzlich zugestimmt.

Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Schulstandort aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keinesfalls als unproblematisch zu beurteilen sei. Die auf das Planungsgebiet einwirkenden Belastungen sollten daher eingehend untersucht und die Verträglichkeit im Hinblick auf die geplante Schulnutzung geprüft werden.

Bezüglich des vorgesehenen Kerngebietes rege man an, die Bedarfe und Standortanforderungen für gewerbliche Nutzungen detailliert zu ermitteln, um attraktive und marktfähige Gewerbeflächen entwickeln zu können.

Im weiteren Planungsverfahren sollte insbesondere den möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikten im Bereich des geplanten Kerngebietes Rechnung getragen werden.

Stellungnahme

Um den angesprochenen möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, wurde eine immissionstechnische Untersuchung erstellt, in der alle möglichen Emissionen und Immissionen der geplanten Nutzungen berücksichtigt wurden. Im Ergebnis kann danach die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen mit den benachbarten Wohngebieten gewährleistet werden.

Die vorliegende Planung sieht eine flächengleiche Verlagerung der bestehenden Einzelhandelseinrichtung vor. Die geplante Größe steht im Einklang mit dem Zentrenkonzept der Stadt München und erlaubt die Umsetzung einer zeitgemäßen Nahversorgung am Ort.

- 4.7. Die Handwerkskammer München und Oberbayern** bringt vor, dass im Rahmen der Planungen grundsätzlich sichergestellt werden solle, dass angrenzende bestandskräftig genehmigte gewerbliche Nutzungen in deren ordnungsgemäßen Betrieb und Wirtschaften auch im Hinblick auf deren Weiterentwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt oder gar gefährdet würden. Dies gelte insbesondere im Kontext der von den Betrieben ausgehenden, betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch etc.) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Man bitte darum, besonderes Augenmerk auf diese Problematik zu richten, denn gerade für Handwerksbetriebe sei der Betriebsstandort und eine damit verbundene Standortsicherheit eine wichtige Grundlage für erfolgreiches Wirtschaften.

Stellungnahme

Die Emissionen der umliegenden Handwerksbetriebe wurden im Rahmen der Gutachten zu Lärm und Lufthygiene berücksichtigt. Entsprechende Festsetzungen für den uneingeschränkten Betrieb der geplanten Nutzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Somit sind durch die Planung keine Ein-

schränkungen für die bestehenden Gewerbebetriebe verbunden.

4.8. Die Gemeinde Unterhaching hat sich in den Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB zu folgenden Themen geäußert:

- **Ausweisung: Kerngebiet (MK)**

Es stelle sich die Frage, ob die Ausweisung eines weiteren Kerngebietes mit dem Ziel, die umliegenden Wohngebiete mit den Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen, notwendig sei. In dem Gebiet der neuen Agfa-Siedlung wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 1979 bereits ein Lebensmittelvollsortimenter mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1200 m² zugelassen. Weiter befänden sich im Areal der Agfa-Siedlung in fußläufiger Entfernung bzw. mit dem Auto in geringer Entfernung erreichbar ein REWE-Markt sowie weitere Lebensmittelmärkte, so dass von einer Abdeckung des Nahversorgungsbedarfs gesprochen werden könne.

Der derzeit auf dem Grundstück vorhandene HIT-Markt solle durch die Schaffung eines neuen Verbrauchermarktes, der die Nahversorgung dieses umliegenden Wohngebietes abdecken soll, kompensiert werden. Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Grundfläche von 6.000 m² ermögliche die Umsetzung von bis zu 3.000 m² Verkaufsfläche. Somit würden hier zusätzliche Flächen zur Nahversorgung bereitgestellt. Damit entstehe ein Überschuss an Nahversorgungsbetrieben, der über das Versorgungsgebiet der Siedlung hinausgehe. Deshalb werde befürchtet, dass eine Gefährdung der innerörtlichen Versorgung (Tengelmann im Fasanenpark) im nördlichen Gemeindegebiet von Unterhaching eintreten könnte. Gerade dort sei eine fußläufige Nahversorgung von großem Interesse.

So könne durch die Planung die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Fasanenpark beeinträchtigt werden bzw. schädliche Auswirkungen auf den vorhandenen Versorgungsbereich in dem Gebiet hervorrufen.

Im Ergebnis sei die Gemeinde für eine Reduzierung der Kerngebietsfläche, um die Nahversorgung im Gemeindegebiet Unterhaching, Fasanenpark auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Stellungnahme

Durch die Ausweisung des geplanten Kerngebietes wird die Möglichkeit geschaffen, den bestehenden Einzelhandelsstandort flächengleich und in einer zeitgemäßen Größenordnung zu verlagern.

Der zukünftige Einzelhandelsstandort steht im Einklang mit dem Zentrenkonzept der Landeshauptstadt München und soll weiterhin der Nahversorgung der umliegenden Wohnquartiere dienen. Den Schwerpunkt des Sortiments sollen weiterhin Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs bilden.

Von den geplanten Einzelhandelsvorhaben werden auf Grund der flächengleichen Verlagerung gegenüber dem Bestand keine wesentlichen Veränderungen der Kaufkraftströme für die Nahversorgung im weiteren Umfeld wie im Fasanenpark zu erwarten sein.

Der neugeschaffene Nahversorgungsstandort im Agfa-Gelände kann auf Grund der Entfernung nicht der Nahversorgung der Siedlung am Perlacher Forst dienen.

Die Darstellung eines Kerngebiets folgt dem städtebaulichem Leitbild, einen gemischt genutzten Siedlungszugang zu schaffen.

- **Fläche für Gemeinbedarf**

Die neu geplante Schule stehe primär den Kindern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Europäischen Patentamtes und Lehrkräften bzw. dem Verwaltungspersonal der Schule offen. Somit würden nur Kapazitäten für einen begrenzten Personenkreis geschaffen und stünden nicht den Schülern aus dem Gebiet zur Verfügung.

In dem Bereich des Planungsgebietes wie auch im Bereich der neuen Agfa-Siedlung, der neu geplanten Wohnbebauung an der Hochäckerstraße sowie der Siedlung am Perlacher Forst sei mit einer Vielzahl von schulpflichtigen Kindern zu rechnen.

Bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1979 für den Bereich des ehemaligen Agfa-Geländes wurde von Seiten der Gemeinde Unterhaching im Zuge des Bauleitplanverfahrens mitgeteilt, dass die entsprechend notwendigen sozialen Infrastruktureinrichtungen parallel zur Bereitstellung von erheblich mehr Wohnraum geschaffen werden müssten.

Dies sei von Seiten der Landeshauptstadt München bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht durchgeführt worden. Es werde sowohl mit der vorliegenden Planung wie auch der bisher vorliegenden Planung für die Hochäckerstraße nicht berücksichtigt. Es läge bei Kinderbetreuungseinrichtungen wie auch bei schulischen Einrichtungen ein erheblicher Mangel an Plätzen vor.

Stellungnahme

Die Baugebiete ehemaliges Agfa-Gelände und Hochäckerstraße werden eigenständig durch Maßnahmen an den zugehörigen Sprengelschulen versorgt. Ein Rückgriff auf Infrastrukturkapazitäten der angrenzenden Gemeinden ist nicht notwendig.

- **Motorisierter Individualverkehr**

Die Auswirkungen auf das übergeordnete Straßennetz, auch außerhalb der Landeshauptstadt München und insbesondere auf die Münchner Straße / Albert-Schweitzer-Straße in Unterhaching, seien in die Begründung aufzunehmen bzw. in die Abwägung einzustellen.

Stellungnahme

Die Auswirkungen auf das umgebende Straßennetz und auch aus bzw. in Richtung Unterhaching wurden im begleitenden Verkehrsgutachten umfassend untersucht. Dabei wurden für jeden Verkehrszweck getrennt die Quell- / Zielverkehre ermittelt und auf das Straßennetz verteilt. Danach kann das aus der Planung resultierende Verkehrsaufkommen auf dem umgebenden Straßennetz weiterhin leistungsfähig abgewickelt werden; zusätzliche Anpassungs- und Ausbaumaßnahmen sind nicht erforderlich. Lediglich der Knotenpunkt Lincolnstraße / Leifstraße sollte gemäß Verkehrsgutachten mit einer Vorfahrtsregelung versehen werden. Gegebenenfalls sind nachfolgend zusätzlich verkehrsregelnde Maßnahmen in der Lincolnstraße erforderlich.

- **Umweltbelange**

Es sei bedauerlich, dass durch die geplanten Baumaßnahmen durchaus stark in die teilweise erheblich geschützten Belange des Naturschutzes eingegriffen werden soll. Trotz der vielfältig und umfangreichen Maßnahmen, bis hin zu den Ausgleichsflächen sei ein Verlust der Vernetzung der einzelnen Flächen und Biotope, auch mit den weiter südlich bis nach Unterhaching reichenden Flächen entlang der S-Bahn und die angrenzenden Waldflächen, zu befürchten.

Aus Sicht der Gemeinde Unterhaching wäre daher auf eine Verbesserung und Absicherung der Vernetzungen - insbesondere während der Baumaßnahme - Wert zu legen.

Stellungnahme

Wertvolle ökologische Vernetzungsflächen und geschützte Landschaftsbestandteile bleiben weitgehend erhalten. Die östlich angrenzende Bahnfläche weist ebenfalls gute Biotopstrukturen auf. Sie bleibt unverändert für die Biotop-Vernetzung erhalten.

Detaillierte Festsetzungen zur Herstellung und Pflege notwendiger Ausgleichsflächen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2037 getroffen.

5. Beteiligung des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirk Obergiesing-Fasangarten

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten hat sich in der Sitzung vom 08.04.2014 mit der Planung befasst und teilt mit, dass der Bezirksausschuss den Beschlussentwurf (Satzungs- und Begründungsentwurf, Stand 28.02.2014) ablehne, da die lang geforderte Verlängerung der Herbert-Quandt-Straße nach Süden bis zur Lincolnstraße zur späteren Andienung der Europäischen Schule München nicht in die Vorlage (Satzung / Begründung, Stand 28.02.2014) einbezogen worden sei.

Zudem seien die Bezirksausschuss-Anträge zum Bebauungsplanentwurf Nr. 2037 noch nicht beantwortet, das Gremium möchte diese Stellungnahmen der Landeshauptstadt München als Grundlage für die weiteren Beratungen abwarten. Es werde gebeten, diese Stellungnahmen im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Die vom Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirks Obergiesing-Fasangarten vorgebrachten Äußerungen betreffen nicht die Regelungs- und Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung und werden im Rahmen der Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2037 behandelt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/24, Lincolnstraße (südlich), Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westlich), Cincinnatistraße (nördlich), General-Kalb-Weg (östlich) - Erweiterung der Europäischen Schule in München -, nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 05.12.2013 (Anlage 1) kann gebilligt und unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung, wenn während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen fristgerecht eingehen, endgültig beschlossen werden.

Gehen während der öffentlichen Auslegung fristgerecht Anregungen ein, wird die Angelegenheit dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirks Obergiesing-Fasangarten hat einen Abdruck der Vorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Amlong und der zuständigen Verwaltungsbeirätin / dem zuständigen Verwaltungsbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet wor-

den.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren können nur nach Maßgabe des Vortrages der Referentin unter Punkt 4 und 5 berücksichtigt werden.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/24, Lincolnstraße (südlich), Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westlich), Cincinnatistraße (nördlich), General-Kalb-Weg (östlich) - Erweiterung der Europäischen Schule in München -, nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 05.12.2013 (Anlage 1) wird gebilligt.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/24, Lincolnstraße (südlich), Bahnlinie München Ost - Deisenhofen (westlich), Cincinnatistraße (nördlich), General-Kalb-Weg (östlich) - Erweiterung der Europäischen Schule in München -, nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 05.12.2013 (Anlage 1) wird endgültig beschlossen.
5. Der endgültige Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung unter Ziffer 4 ergeht unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/ Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

an die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Referat für Stadtplanung und Bauordnung I/11-3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.: 1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An den Bezirksausschuss 17

3. An das Baureferat

4. An das Kommunalreferat - IS - KD - GV

5. An das Kommunalreferat - RV

6. An das Kreisverwaltungsreferat

7. An das Kulturreferat

8. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

9. An das Referat für Bildung und Sport

10. An das Referat für Gesundheit und Umwelt

11. An das Sozialreferat

12. An die Stadtwerke München GmbH

**13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I/01-BVK, HA I/2, HA I/3**

**14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA II, HA II/3, HA II/5**

15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA III

**16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV/3, HA IV/5, HA IV/6**

**17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.**

**18. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I/11-3**

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-3